

Satzung

Verein für Verkehrstechnik und Verkehrssicherung e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Verkehrstechnik und Verkehrssicherung e. V."
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg unter der Nummer VR 202322 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Untermeitingen bei Augsburg
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt
 - die Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder (kleine und mittelständische Verkehrssicherungsbetriebe und Produzenten von Verkehrssicherungsmaterial) im Industrieverband Straßenausstattung (IVSt)
 - die Sicherung der Marktposition Zukunftsfähigkeit seiner Mitglieder
2. Verwirklichung des Vereinszwecks durch:
 - Förderung des Informationsaustausches der Mitglieder untereinander
 - Weitergabe von Informationen aus dem IVSt an die Mitglieder
 - Diskussion und Sammeln von Themen, die den Mitgliedern wichtig sind
3. Einflussnahme und Thematisierung der nachfolgenden Themen in den Gremien des IVSt
 - Bereitstellung von Serviceleistungen für die Mitglieder in den Bereichen Technische Regelwerke, Gesetze und Verordnungen sowie Vergaberecht und Erarbeiten von Lösungen für aktuelle Probleme
 - Gewährleistung einer gleichbleibend guten Qualität der Arbeitsstellensicherung
 - Herstellen von Kontakten zu Anordnungsbehörden
 - Vermittlung von aktuellem Fachwissen durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - Mitwirkung in den Gremien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) sowie in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) bei der Erarbeitung technischer Regelwerke und der Weiterentwicklung von Produkten der Straßenausstattung
 - Austausch von Erfahrungen im Rahmen des Straßenausstatter-Tages und anderer Fachveranstaltungen, wie z.B. der DeuSat und Erarbeiten von Problemlösungen.
 -

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Industrieverband Straßenausstattung (IVSt)
2. Der Verein kann zusätzlich auch Mitglied in weiteren Vereinen oder Verbänden sein
3. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände oder Vereine an.
4. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch Ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen dieser Verbände oder Vereine.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus
 - Ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die jeweilige Geschäftsstelle oder den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Streichung von der Mitgliederliste (wegen Beitragsverzug)
 - Ausschluss aus dem Verein (aus wichtigem Grund)
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen oder natürlichen Person
 - Aufgabe des Geschäftsfeldes
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzuge ist. In der Mahnung muss die Streichung angekündigt sein. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein, insbesondere Beitragszahlungen, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied den Ausschlussantrag samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer einfachen Mehrheit.
5. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

§ 8 Beitragsleistungen und –Pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus zwei Beträgen: Dem Beitrag, den der Verein für das Mitglied an den IVSt abführt und dem Beitrag, den der Verein zum Erreichen des Vereinszweckes benötigt.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der an den IVSt abgeführt wird ergibt sich aus der Beitragsordnung des IVSt
4. Die Höhe des im Verein verbleibenden Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Beim Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig, die sich zum Einen aus der Beitragsordnung des IVSt ergibt und zum Anderen durch die Mitgliedsversammlung festgelegt wird
6. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins können außerordentliche Umlagen durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
7. Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig
3. Der Vorstand hat einen Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen im Rahmen seiner Tätigkeit und Aufgabenerfüllung für den Verein nach § 670 BGB. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens einem Viertel (25%) der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel (25 %) der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschluss fähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, erfolgt die Abstimmung geheim.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt über die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstand
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins
- g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- h. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.
- i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Es können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen sollte eingehalten werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des gewählten Sitzungsleiters.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, soweit alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand darf außerhalb der bereits im Haushaltsplan genehmigten Ausgaben über Ausgaben in einer Höhe bis zu 3.000 Euro im Einzelfall und bis zu 10.000 Euro im Geschäftsjahr entscheiden.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung

§ 14 Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Für die Kassen- und Kontoführung sind der Schatzmeister oder bei seiner Verhinderung der Vorsitzende jeweils alleine zeichnungsberechtigt.

§ 15 Beschlussfassung,

Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Stimmrechtsübertragung auf eine Person ist maximal nur mit einer Stimme zulässig.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 17 Vereinsordnungen

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder des Vereines wieder zurück.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen am 18.01.2019 und 10.05.2019 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft
4. Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 18.01.2019 und 10.05.2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung mit allen seitdem eingetragenen Änderungen überein.

München, den 10.05.2019

